

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/100 vom 8. November 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_100](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_100)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/100 du 8 novembre 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/100 del 8 novembre 2018

## **Regeste**

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Die aktuelle Aktenlage ist zur Beurteilung der Statusfrage (Anteil Erwerbstätigkeit, Anteil Haushaltstätigkeit) ungenügend. Rückweisung zu weiterer Abklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. November 2018, IV 2016/100).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. 1.1 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 1.3 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente.

### **E. 2**

In einem ersten Schritt ist die Frage zu beantworten, nach welcher Methode (reiner Einkommensvergleich, gemischte Methode) der Invaliditätsgrad zu ermitteln ist. 2.1 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG - so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen - wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt und die Erziehung der Kinder bzw. die Pflege und Betreuung von Angehörigen (Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung in der bis Ende 2017 bzw. in der seither gültigen Version; IVV, SR 831.201). Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig wäre, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wäre die versicherte Person daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird als gemischte Methode bezeichnet. Gemäss Art. 27bis bzw. Art. 27bis Abs. 1 IVV ist der Einkommensvergleich anzustellen, wenn anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. 2.2 Die Beschwerdeführerin geht gestützt auf die im Haushaltsabklärungsbericht vom 29. Juli 2008 enthaltenen Aussage, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall ihr Arbeitspensum auf 60% gesteigert hätte, davon aus, dass die damalige Aufteilung (60% Erwerbstätigkeit, 40% Haushaltstätigkeit) unverändert Gültigkeit hat. Zur Begründung wird angegeben, dass ausser dem Älterwerden der Kinder keine Gründe für die geltend gemachte Aufstockung des Arbeitspensums auf 100% dargelegt worden seien (act. G 6 Ziff. 5). Die Beschwerdeführerin macht dagegen geltend, dass nicht auf den Haushaltsbericht des Jahres 2008 abgestellt werden dürfe, da dieser auf die Situation im Jahr 2008 bezogen und damit längst veraltet sei. Im Gesundheitsfall würde sie zumindest seit dem 1. November 2012 einer 100%igen Erwerbstätigkeit nachgehen. Zur Begründung wird angeführt, dass die Kinder nun erwachsen seien, weshalb die Betreuungsaufgabe entfalle. Die freigewordene Zeit hätte sie im Gesundheitsfall genutzt, um das Erwerbsspensum zu erhöhen und spätestens ab 1. November 2012 wieder voll erwerbstätig zu sein (vgl. act. G 1, G 6-3). 2.3 In ständiger Rechtsprechung prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Dazu ist abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Massgebend sind die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen. Abzustellen ist auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). 2.4 Die Beschwerdeführerin erlernte in ihrem Heimatland den Beruf der Kindergärtnerin (IV-act. 4-4, 14-1). Sie heiratete am \_\_\_ und verlegte daraufhin im Januar 1988 ihren Wohnsitz von Italien zu ihrem Ehemann in die

Schweiz. 19\_\_ gebar sie eine Tochter und 19\_\_ einen Sohn (IV-act. 4, 13). Gemäss dem Auszug aus dem individuellen Konto ging sie ab dem Jahr 1995 wieder einer Erwerbstätigkeit im kleinen Umfang nach (vgl. IV-act. 9). Ab dem 4. November 1998 arbeitete sie bis zur ihrer Erkrankung (letzter Arbeitstag 21. November 2006) als Reinigungskraft/Raumpflegerin in Teilzeit (12.5 Stunden pro Woche, ca. 30%-Pensum; IV-act. 20, 28-2). Zudem arbeitete sie ab November 2005 bis zur Erkrankung im November 2006 noch für einen weiteren Arbeitgeber als Raumpflegerin (ca. 5%-Pensum; IV-act. 28-2). Zum Zeitpunkt der Haushaltsabklärung am 3. Juli 2008 absolvierte der Sohn eine Lehre und die Tochter besuchte die Wirtschaftsmittelschule (IV-act. 14-2 f.). Im Rahmen der Haushaltsabklärung gab die Beschwerdeführerin an, dass sie bereits vor der Erkrankung auf Stellensuche gewesen sei, da sie das Arbeitspensum auf 60% habe aufstocken wollen (vgl. IV-act. 28-2). Folglich ging die Beschwerdegegnerin bezogen auf den Zeitpunkt der Haushaltsabklärung im Jahr 2008 zu Recht davon aus, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall zu 60% erwerbstätig und zu 40% im eigenen Haushalt tätig wäre. 2.5 In der Verfügung vom 22. Februar 2016 (IV-act. 137) sprach die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin bei gleichbleibendem, jedoch nicht nochmals überprüfem Status eine befristete Dreiviertelsrente ab dem 1. November 2012 zu. Da Indizien bestehen, dass sich die familiäre Situation bzw. die Haushaltssituation der Beschwerdeführerin seit dem Jahr 2008 verändert hat, kann hinsichtlich der vorliegend relevanten Zeit ab dem 1. November 2012 nicht mehr unbesehen davon ausgegangen werden, dass im Gesundheitsfall der Beschwerdeführerin die Anteile Erwerbstätigkeit und Haushaltstätigkeit gegenüber der Situation im Jahr 2008 konstant geblieben wären. So waren im November 2012 die Tochter \_\_-jährig und der Sohn \_\_-jährig. Der Sohn dürfte dazumal seine Lehre seit gut zwei Jahren abgeschlossen haben (vgl. IV-act. 13 f.). Lediglich für die Zeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2014 wurde der Beschwerdeführerin eine Kinderrente zur IV-Rente für den Sohn zugesprochen (vgl. IV-act. 140-1). Der Sohn dürfte sich folglich in einer Aus-/Weiterbildung befunden haben, die Tochter dagegen nicht (ansonsten auch sie bis 25 kinderrentenberechtigt gewesen wäre). Festzustellen ist, dass den vorliegenden Akten nicht entnommen werden kann, wie sich der Haushalt der Beschwerdeführerin im relevanten Zeitraum (ab dem 1. November 2012) zusammensetzte und wie die Aufteilung der anfallenden Haushaltsarbeit geregelt worden war. Ersichtlich ist jedoch, dass die Beschwerdeführerin stets bestrebt war, nebst ihren familiären Verpflichtungen einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, soweit ihre Gesundheit und diese familiären Verpflichtungen es zuliessen. Gemäss dem IK-Auszug (IV-act. 118) ging die Beschwerdeführerin trotz der verschlechterten gesundheitlichen Situation stets einer - wenn auch geringen - Erwerbstätigkeit nach (2012: Fr. 3'949.-; 2013: Fr. 3'298.-; 2014: Fr. 4'282.-). Gemäss den Angaben im Haushaltsabklärungsbericht vom 29. Juli 2008 arbeitet der Ehemann der Beschwerdeführer (Jahrgang 19\_\_) als Hilfsarbeiter (IV-act. 28-3). Es kann infolgedessen zwar davon ausgegangen werden, dass auch eine finanzielle Notwendigkeit bestand und besteht, dass die Beschwerdeführerin ihre Arbeitskraft wirtschaftlich vermehrt verwertet, jedoch ist fraglich, ob die Beschwerdeführerin - wie in ihren Rechtsschriften geltend gemacht - einer 100%igen Erwerbstätigkeit nachgehen würde. So arbeitete sie nach ihrer Heirat und Wohnsitzverlegung in die Schweiz bis zur Geburt ihres ersten Kindes nur im geringen Masse. Für die Zeit zuvor fehlen Angaben gänzlich (vgl. IV-act. 68-3). Ferner verfügt die Beschwerdeführerin trotz jahrzehntelangem Aufenthalt in der Schweiz nur über geringe Deutschkenntnisse (vgl. IV-act. 129-10, 52, 36-1, 28-9). Da selbst bei einfachen beruflichen Tätigkeiten gute Deutschkenntnisse

zunehmend vorausgesetzt werden, in den Akten jedoch Hinweise auf Eigeninitiativen der Beschwerdeführerin zur Verbesserung solcher fehlen, erscheint es fraglich, ob sie ernsthaft geplant hat, einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachzugehen, wenn die Kinder erwachsen sind bzw. ihre Ausbildung beendet haben. 2.6 Aufgrund des zuvor Gesagten kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit - wie von der Beschwerdegegnerin angenommen - davon ausgegangen werden, dass die im Jahr 2008 erhobene Aufgabenteilung (Erwerbstätigkeit 60%, Haushaltstätigkeit 40%) für die Zeit ab November 2012 im Gesundheitsfall weiterhin Gültigkeit gehabt hätte. Bei der vorliegenden Aktenlage kann jedoch auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall ab November 2012 - wie dies in den Rechtsschriften der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird - einer vollen Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre. Folglich steht lediglich fest, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall ihr Arbeitspensum - den familiären Gegebenheiten angepasst - weiter gesteigert hätte. 2.7 Festzuhalten ist, dass es gestützt auf die Aktenlage nicht möglich ist, im erforderlichen Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit den hypothetischen Erwerbsanteil im Gesundheitsfall zu bestimmen bzw. die Statusfrage zu beantworten. Da im vorliegend zu beurteilenden Verfahren der rechtserhebliche Sachverhalt nicht rechtsgenügend abgeklärt und gewürdigt worden ist, erging die Verfügung vom 22. Februar 2016 (IV-act. 137) in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes von Art. 43 Abs. 1 ATSG. 2.8 Eine Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung einer Haushaltsabklärung zwecks Ermittlung des Erwerbsanteils und Klärung der Statusfrage für die Zeit ab dem 1. November 2012 ist unter diesen Umständen angezeigt. Gestützt auf die Erkenntnisse ist der Invaliditätsgrad alsdann mittels eines reinen Einkommensvergleiches oder in Anwendung der gemischten Methode zu ermitteln (vgl. Anmerkungen in Erwägung 4).

### **E. 3**

3.1 Wie nachfolgend dargelegt, ist der Sachverhalt auch in medizinischer Hinsicht - insbesondere hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit - ungenügend geklärt. 3.2 Zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ist festzustellen, dass sich dieser im November 2011 erneut verschlechterte. Damals wurde bei der Beschwerdeführerin ein Zweitkarzinom festgestellt. Im Rahmen der Behandlung trat zudem eine Herzinsuffizienz auf (vgl. Sachverhalt C.a.). 3.3 Unbestrittenermassen bestand eine ärztlich attestierte gänzliche Arbeitsunfähigkeit ab November 2011 bis und mit Mai 2014. Anschliessend ging die Beschwerdegegnerin insbesondere gestützt auf die Stellungnahmen des RAD vom 28. April 2015 (IV-act. 121) und vom 8. Dezember 2015 (IV-act. 132) von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit für eine leidensangepasste Tätigkeit aus und verfügte infolgedessen am 22. Februar 2016 die Zusprache einer befristeten Dreiviertelsrente für die Zeit vom 1. November 2012 bis 31. August 2014 (IV-act. 137). 3.4 In der Beschwerdeantwort (act. G 6 Ziff. 7) stellte die Beschwerdegegnerin ihre Einschätzung, dass ab dem 1. Juni 2014 eine 50%ige Arbeitsfähigkeit für eine leidensangepasste Tätigkeit bestanden habe, insofern in Frage, als sie ab November 2015 gestützt auf die Arztberichte von Dr. C.\_\_\_\_ vom 13. November 2015 (IV-act. 131-2 ff.) und von Dr. med. E.\_\_\_\_, Vertrauensarzt der IV-Stelle, vom 25. Oktober 2015 (IV-act. 130) eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für eine leidensangepasste Tätigkeit in Betracht zog. 3.5 Festzuhalten ist, dass sich die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin insbesondere für die Zeit ab November 2015 aufgrund der vorliegenden medizinischen Berichte nicht schlüssig erheben lässt, denn die Arztzeugnisse sind hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit unpräzise bzw. vage formuliert und es

ist nicht klar, ob es sich bei den Arbeitsfähigkeitsschätzungen um umfassende Beurteilungen oder nur um Beurteilungen aus Sicht einer medizinischen Disziplin handelt. Folglich kann hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit nicht (ausschliesslich) auf diese Berichte abgestellt werden, was die Beschwerdegegnerin beim Erlass der Verfügung am 22. Februar 2016 im Übrigen auch gar nicht getan hat. Auch die Beschwerdeführerin hat Zweifel an der Aussagekraft der zuvor genannten Arztzeugnisse geäussert und infolgedessen in ihren Rechtsschriften die Einholung eines Gutachtens als Eventualantrag gestellt (vgl. act. G 1-2, G 8-4). 3.6 Da die Beschwerdegegnerin bisher kein Gutachten in Auftrag gegeben hat, ist die Einholung eines Gerichtsgutachtens vorliegend nicht angezeigt. 3.7 Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerdegegnerin auch Abklärungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin - zweckmässigerweise im Rahmen eines medizinischen Gutachten - zu veranlassen haben wird.

#### **E. 4**

Anzufügen bleibt, dass die Beschwerdegegnerin in Anbetracht der - in Folge des Urteils des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes vom 2. Februar 2016 (Di Trizio gegen die Schweiz) - auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten geänderten IVV-Bestimmungen (Art. 27, Art. 27bis Abs. 2-4 und Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Dezember 2017), ohnehin den Leistungsanspruch zu überprüfen hat und infolgedessen eine neue Haushaltsabklärung sowie medizinische Abklärungen angezeigt sein dürften.

#### **E. 5**

5.1 Nach dem Gesagten ist die Verfügung vom 22. Februar 2016 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde wegen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG aufzuheben und die Sache ist zur Durchführung einer Haushaltsabklärung zwecks Klärung des Status und zur Einholung eines medizinischen Gutachtens zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit sowie anschliessender Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 5.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Auch hier gilt, dass eine Rückweisung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen der Beschwerdeführerin zu betrachten ist. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.- bis Fr. 12'000.-. Im hier zu beurteilenden, durchschnittlich aufwändigen Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.- als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin somit mit Fr. 3'500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 22. Februar 2016 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren

Abklärung und anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.